

*Die Mitglieder des Rates des **Gemeindeverbandes** **Gemein** sind der von der sie delegiert wurden, verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Rat in seiner Gesamtheit ist jeder Volksvertretung gegenüber für eine Arbeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.* Diese Verantwortlichkeit bezieht sich auf die Erfüllung der Aufgaben, die dem Verbandsrat durch das Statut bzw. auf Beschluß aller Volksvertretungen übertragen wurden.

Bei der Übertragung von Aufgaben auf den Rat des Gemeindeverbandes handelt es sich darum, daß die Volksvertretungen nicht mehr alle zu ihrer Kompetenz gehörenden Aufgaben nur mit ihrem eigenen Rat, dem Rat der Gemeinde bzw. der Stadt, erfüllen, sondern bestimmte Aufgaben mit Hilfe ihres gemeinsamen Rates, des Rates des Gemeindeverbandes, lösen.

Bei den Aufgaben des Rates des Gemeindeverbandes ist demnach zu unterscheiden zwischen der Organisierung und Koordinierung der Gemeinschaftsarbeit - diese Aufgaben erfüllt jeder Rat des Gemeindeverbandes — und der staatlichen Leitung und Planung bestimmter Vorhaben oder Bereiche — diese Aufgaben muß er ausdrücklich von den Volksvertretungen der Mitglieder des Verbandes übertragen bekommen. Hinsichtlich der Erfüllung beider Aufgabenkomplexe wird der Rat des Gemeindeverbandes als vollziehend-verfügendes Organ aller Volksvertretungen tätig.

Zu den Aufgaben des Rates des Gemeindeverbandes zählen insbesondere

- die analytische Arbeit zur Vorbereitung notwendiger Entscheidungen der Volksvertretungen über gemeinsame Aufgaben (Erarbeitung von Varianten);
- die konzeptionelle Arbeit zur Weiteiführung der Gemeinschaftsarbeit;
- die Koordinierung der Arbeit bei der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben;
- die staatliche Leitung übertragener Aufgabenbereiche, einschließlich des Abschlusses von Verträgen (Wirtschafts-, Leistungs- und Lieferverträge, Kommunalverträge usw.).

In dem Maße also, in dem entsprechend § 71 Abs. 2 GÖV und dem Beschluß des Ministerrates vom 13.6.1974 beim Rat des Gemeindeverbandes schrittweise Aufgaben, Befugnisse sowie materielle und finanzielle Fonds konzentriert werden, nimmt dieser die entsprechenden staatlichen Leitungsfunktionen wahr. Wird für jene Aufgaben« die gemeinsam gelöst werden, ein gemeinsamer Jahres- und Haushaltsplan ausgearbeitet, sind die Regelungen in § 7 GÖV einzuhalten, wonach es zur ausschließlichen Kompetenz der Volksvertretungen gehört, über die Pläne zu beraten und zu beschließen.

3.6.3 Die Leitung der dem Rat des Gemeindeverbandes übertragenen Aufgabenbereiche

Die Analyse der Arbeit bestehender Gemeindeverbände ergibt, daß die Volksvertretungen den Räten der Gemeindeverbände vor allem Aufgaben aus folgenden *Aufgabenbereichen* schrittweise übertragen:

- Planung und Finanzierung,
- Bauwesen, Werterhaltung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Wohn- und Gesellschaftsbauten,
- Versorgung und Betreuung der Bevölkerung,